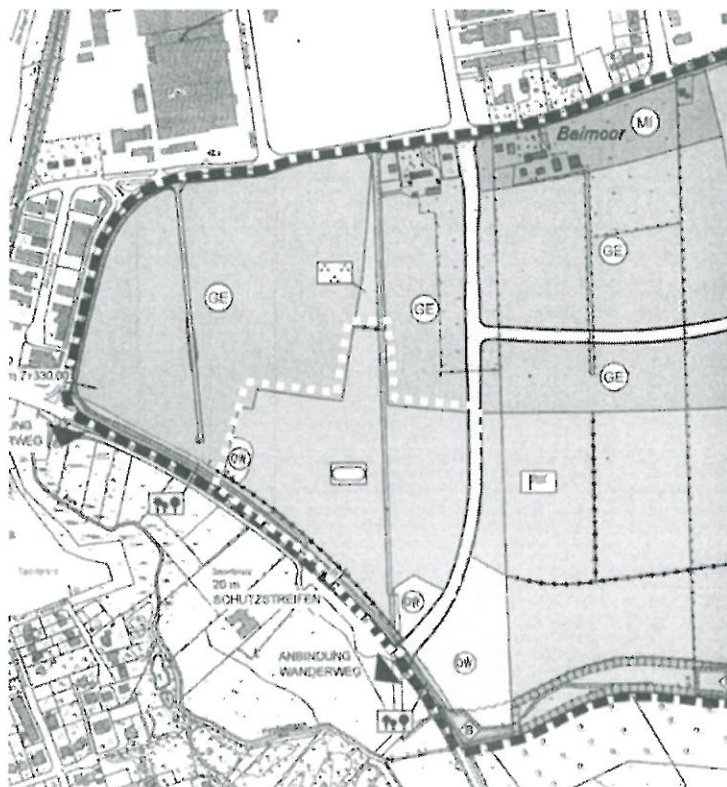


STADT AHRENSBURG
35. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
„Sportpark Beimoor-Süd“

Begründung zum Entwurf
Januar 2010

Abb.: Rechtskräftiger Stand FNP
(30. FNP-Ä.) mit Plangebiet der
35. Änderung



Planverfasser im Auftrag der Stadt Ahrensburg:

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Martin Stepany

**1 Räumlicher
Geltungsbereich**

Das Plangebiet der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Ahrensburg liegt im seit 2006 rechtskräftigen Geltungsbereich der 30. FNP-Änderung (Beimoor-Süd).

Das Plangebiet ist ca. 7 ha groß und wird im Süden durch die Straße „Ostring“ (L224) und im Osten durch die Straße „Kornkamp-Süd“ begrenzt.

**2 Planungsrechtliche
Situation /
Planungserfordernis**

Mit der 30. Änderung des städtischen Flächennutzungsplanes (Rechtskraft 2006) wurden bis dahin als landwirtschaftliche Flächen dargestellte Bereich zu „Grünfläche Zweckbestimmung Sportplatz“ geändert.

Zwischenzeitlich wurde die Konzeption für den Sportpark erarbeitet. Danach sollen Teile des Sportparks einen stark baulich geprägten Charakter (Gebäude, Multifunktionsplatz) erhalten. Diese Nutzungen lassen sich im Bebauungsplan nicht mehr aus der FNP-Darstellung „Grünfläche“ ableiten, zumal damit immissionsschutzrechtliche Probleme mit Nachbarnutzungen verbunden sein können.

Deshalb soll der FNP geändert werden und zwar in „Sondergebiet Veranstaltungen, Parken u.ä.“ für den vorgesehenen Multifunktionsplatz und in „Sondergebiet Schützenhaus“ für eben diese Nutzung.

**3 Begründung
der Darstellungen**

Die bisher gültige Darstellung als Grünfläche ist für die Sportflächen geeignet, deren tatsächlicher Charakter durch Grün (vorrangig Rasenflächen) geprägt ist. Für große Teile des Sportparks trifft dies auch zu, so dass dort die FNP-Darstellung belassen wird.

Für die Bereiche, die überwiegend oder sogar vollständig baulichen Charakter aufweisen, ist die Darstellung Grünfläche allerdings nicht mehr geeignet. Dies betrifft zum einen das geplante Schützenhaus im Nordosten und den geplanten Multifunktionsplatz im Westen des Geltungsbereichs.

- **Schützenhaus**
Vorgesehen ist ein ca. 30 x 75 m großes Schützenhaus mit umgebenden Freiflächen und den erforderlichen Erschließungsflächen.
Das gesamte Grundstück einschließlich der Zufahrt mit Stellplätzen wird in der 35. FNP-Änderung als Sonstiges Sondergebiet „Schützenhaus“ gem. § 11 BauNVO dargestellt.
- **Multifunktionsplatz**
Am westlichen Rand des Geltungsbereichs ist ein Multifunktionsplatz geplant. Dieser soll neben verschiedenen Sport- und Freizeitaktivitäten (z.B. Jahrmarktartige Ver-

anstaltungen) auch als Parkplatz bei sportlichen Großveranstaltungen im Sportpark zur Verfügung stehen. Das dafür vorgesehene Grundstück, welches über die Straße „Beimoorkamp“ erschlossen wird, wird in der 35. FNP-Änderung als Sonstiges Sondergebiet „Veranstaltung, Parken“ gem. § 11 BauNVO dargestellt.

Südlich und nördlich des geplanten Sportparks verbleiben Grünflächen, die nicht für Sportzwecke zur Verfügung stehen sollen. Diese werden mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt.

Zudem sind die erforderlichen Anlagen für die Oberflächenentwässerung auf der Grundlage der inzwischen vorliegenden Erschließungsplanung ergänzt oder in Lage und Form verändert worden.

Entlang der Straße „Ostring“ (L224) ist weiterhin der von baulichen Anlagen frei zu haltende Streifen nachrichtlich übernommen.

4 Verkehrserschließung

vgl. Verkehrstechnische Stellungnahme, 1. Erg., 05.11.2008, M+O

Durch die Detaillierung der Sportparkflächen sind keine Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Straßen und Knotenpunkte zu erwarten.

5 Immissionsschutz

Vgl.

- Lärmtechnische Untersuchung 07.10.2008, M+O Immissionschutz
- Schalltechnische Stellungnahme zur Lärmtechnischen Untersuchung 13.05.09, Lärm Consult GmbH
- Lärmuntersuchung Sportanlagen 22.10.09, Büro für Bauphysik Dipl.-Phys. Karsten Hochfeldt

In Parkviertel südwestlich der L 224 gibt es erhebliche Vorbelastungen durch Hockeyspiele und insbesondere durch Tennissport. Der WR-Immissionsrichtwert der 18. BImSchV für die Ruhezeiten ist im Nahbereich der Tennisplätze bereits durch die Vorbelastungen deutlich überschritten. Aufgrund des Altanlagenbonus für die vorhandenen Anlagen liegen die Überschreitungen jedoch für viele Lastfälle im zulässigen Bereich.

Ohne Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sind auf den neuen Sportflächen folgende Lastfälle zusätzlich zu den Vorbelastungen möglich:

- Regelmäßige Fußballspiele auf dem Rasenplatz mit 50 Zuschauern außerhalb der Ruhezeiten tags, gleichzeitiges Fußballtraining mit 10 Zuschauern auf dem benachbarten Trainingsplatz (Regellastfall).
- Größere Fußballspiele mit z.B. 2.000 Zuschauern tags sowohl außerhalb als auch innerhalb der Ruhezeiten, sofern es sich um seltene Ereignisse handelt.
- Messen, Märkte, einfache Volksfeste ohne Musikanlagen sowie einfache Jahrmärkte ohne große Fahrgeschäfte auf dem Mehrzweckplatz tags außerhalb der Ruhezeiten.

- Volksfeste ohne Einschränkungen auch mit Musikanlagen sowie Jahrmärkte mit größeren Fahrgeschäften auf dem Mehrzweckplatz innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten tags im Rahmen von seltenen Fällen.
- Open-Air-Konzerte (Rock, Jazz, etc.), Diskoveranstaltungen mit bis zu 2000 Zuschauern (zu beschallende Fläche bis zu 500 m²) innerhalb der Ruhezeiten tags, sofern es sich um seltene Ereignisse handelt. Außerhalb der Ruhezeiten sind auch wesentlich mehr Zuschauer möglich (z.B. 6000).

Ruhezeiten tags sind gemäß 18. BImSchV werktags von 6-8 Uhr und von 20-22 Uhr, sonn- und feiertags von 7-9 Uhr, 13-15 Uhr und 20-22 Uhr. Ereignisse gelten als selten, wenn sie am maßgebenden Immissionsort an höchstens 18 Kalendertagen im Jahr auftreten. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der einwirkenden Anlagen, d.h., seltene Ereignisse durch andere Sportanlagen (Tennis, Hockey) sowie auch laute Freizeitveranstaltungen sind dabei mitzuzählen.

Bereits die vorhandenen Sportanlagen allein überschreiten den besonders strengen WR-Immissionsrichtwert tags innerhalb der Ruhezeiten deutlich. Eine besondere Betrachtung erfordern deshalb die beiden folgenden Lastfälle:

- Regelmäßige Fußballspiele auf dem Rasenplatz mit 50 Zuschauern innerhalb der Ruhezeiten tags, gleichzeitiges Fußballtraining mit 10 Zuschauern auf dem benachbarten Trainingsplatz (Regellastfall).
- Häufigere Messen, Märkte, Volksfeste (ohne Musikanlagen) sowie kleinere Jahrmärkte auf dem Mehrzweckplatz tags innerhalb der Ruhezeiten als Regellastfall.

Die von den neuen Sportanlagen ausgehenden zusätzlichen Immissionen sind in beiden Fällen nur sehr gering im Vergleich zur Vorbelastung. Rechnerisch ergibt sich jedoch eine Erhöhung. Insgesamt berechnen sich Beurteilungsspiegel von bis zu $L_{eq} = 49$ dB(A). Der WR-Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für die Ruhezeiten ist um 4 dB(A) überschritten. Die Überschreitung des WR-Immissionsrichtwertes für die Ruhezeiten im Bereich der Tennisplätze wird jedoch aus folgenden Gründen für hinnehmbar gehalten:

1. Zweck der 18. BImSchV ist der „Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ (vgl. §22 und §23 BImSchG). Das Hinzutreten der neuen Sportanlagen führt jedoch nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, da die zusätzlichen Lärmimmissionen an den von Immissionsrichtwert-Überschreitungen betroffenen Immissionsorten 3b und

4 nur marginal sind. Der Immissionsbeitrag für die Zusatzbelastung durch Fußballpunktspiele liegt mit $L_{r,i} = 35,5\text{dB(A)}$ am Immissionsort 3b um $13,7\text{ dB(A)}$ niedriger als der Gesamtpegel für Sportlärm und um $9,5\text{ dB(A)}$ niedriger als der WR-Immissionsrichtwert für die Ruhezeiten. Die zusätzlichen Sportanlagen im B-Plan 82 erhöhen den Beurteilungspegel innerhalb der Ruhezeiten lediglich um $0,2$ bzw. $0,1\text{ dB(A)}$ (Immissionsorte 3b bzw. 4). Diese Pegelerhöhung ist vernachlässigbar gering und liegt deutlich unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle. Erhebliche Belästigungen bzw. Störungen durch das Hinzutreten der neuen Sportanlagen sind deshalb nicht zu erwarten.

2. Die Überschreitung des Immissionsrichtwertes ist nicht den neuen Anlagen anzulasten, da sie nur sehr geringfügig zum Gesamtlärm beitragen. Etwaige Forderungen zu Einschränkungen oder gar auf einen völligen Verzicht der geplanten Sportanlagen aufgrund der Überschreitung des Immissionsrichtwertes durch die vorhandenen Altanlagen wäre deshalb unverhältnismäßig.

Ein Kriterium, wie viel zusätzlicher Lärm durch neue Sportanlagen zulässig ist, obwohl der Immissionsrichtwert durch Altanlagen bereits ausgeschöpft oder nahezu ausgeschöpft ist, ist in der 18. BImSchV nicht enthalten. Ersatzweise kann auf das Relevanzkriterium der TA Lärm [2] zurückgegriffen werden. Gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm „darf die Genehmigung ... auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage ausgehende Lärm im Hinblick auf den Gesetzeszweck nicht relevant ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet“. Im vorliegenden Fall unterschreitet der Lärm der neuen Sportanlage den Immissionsrichtwert für die Ruhezeiten um 9 bis 10 dB(A) an den relevanten Immissionsorten 3b und 4. Damit ist der zusätzliche Lärm der neuen Sportanlagen so gering, dass er nicht relevant im Sinne der TA Lärm ist.

Obwohl die 18.BImSchV kein Relevanzkriterium kennt, wird das Relevanzkriterium der TA Lärm, welche üblicherweise für Gewerbelärm gilt, für übertragbar auf Sportlärm gehalten, weil die TA Lärm die deutlich jüngere Beurteilungsvorschrift darstellt als die 18. BImSchV.

3. Tennisanlage und Hockeyplatz wurden bereits vor Inkrafttreten der 18. BImSchV genehmigt / errichtet. Gemäß §5(4) der 18. BImSchV ist deshalb bei der Beurteilung ein „Altanlagenbonus“ in Höhe von 5 dB(A) zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Immissionsrichtwerte um 5 dB(A) überschritten werden dürfen. Unter Berücksichtigung der geplanten Anlagen wird der WR-Immissionsrichtwert für die Ruhezeiten um lediglich 4 dB(A) überschritten und somit obiger Toleranzwert eingehalten. Gemäß 18. BImSchV soll damit von etwaigen Festsetzungen von Betriebszeiten abgesehen werden.

6 Umweltbericht

Verfasser:
Hans-Rainer Bielfeldt + Kerstin Berg
Dipl.-Ing., Landschaftsarchitekt/in BDLA
Virchowstraße 18, 22767 Hamburg

6.1. Einleitung

Gem. § 2 (4) BauGB ist für die 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ahrensburg für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

6.2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung liegt im Osten des Stadtgebietes, südlich des Beimoorweges und nordöstlich des Ostringes.

Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplans bezweckt die Stadt Ahrensburg, die Errichtung des Schützenhauses sowie eines Multifunktionsplatzes innerhalb der Sportanlagen durch Darstellung entsprechender Sondergebiete (Sondergebiet Veranstaltung/Parken, Sondergebiet Schützenhaus) städtebaulich zu lenken sowie die Darstellung der Flächen für die Oberflächenentwässerung den bereits realisierten Anlagen bzw. den Erfordernissen anzupassen. Die übrigen Bereiche werden als Grünfläche/Sportanlage bzw. als Grünfläche/Parkanlage dargestellt. Der bisherigen Darstellung entsprechend sind der Schutzstreifen am Ostring sowie die Anbindung des Wanderweges in die Darstellung aufgenommen.

Wirkfaktoren

Mögliche Wirkungen des Plans auf die Umwelt sind insbesondere durch die Darstellung der Sondergebiete und geringfügig durch zusätzlich Flächen für die Oberflächenentwässerung gegeben. Folgende Wirkfaktoren sind möglicherweise damit verbunden:

- zusätzliche Versiegelung/Überbauung
- visuelle Veränderungen
- erhöhte Lärmemissionen

6.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung orientiert sich an den Vorgaben des BauGB. Sie bezieht sich auf das, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann“ [§ 2 (4) Satz 3 BauGB].

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung des Plans im Geltungsbereich den Darstellungen des geltenden F-Plans gemäß Sportanlagen entstehen. Dies ist in Teilbereichen mit einer Versiegelung/Überbauung verbunden. Das Bild wird durch Sportanlagen und Freiflächen geprägt. Lärmemissionen sind durch den Betrieb der Sportanlagen gegeben.

Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Ermittlung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt erfasst die Wirkungen des Plans, die über das hinausgehen, was mit der derzeitigen Darstellung im F-Plan zu erwarten ist.

Mensch (Wohnen/Erholen)

Mit der Darstellung als Sportanlage im geltenden F-Plan ist von einem durch bauliche Anlagen und durch Freiflächen bestimmten Raum auszugehen. Nachteilige Auswirkungen sind möglicherweise durch die zusätzliche Errichtung von Gebäuden und die vermehrte Versiegelung (Multifunktionsplatz, Erschließung) gegeben. Durch Anordnung der Sondergebiete im Anschluss an das Gewerbegebiet werden nachteilige Wirkungen auf den Landschaftsraum minimiert.

Mögliche zusätzliche Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen infolge der Darstellung der Sondergebiete auf empfindliche Nutzungen (Wohngebiete südwestlich des Ost-

rings) sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Den gesetzlichen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen ist gegebenenfalls durch entsprechende Festsetzungen Rechnung zu tragen.

Pflanzen und Tiere

Da Sportanlagen (Darstellung des geltenden FNP) nur eine nachrangige Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt besitzen, ist mit der 35. Änderung des F-Plans keine zusätzliche Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt verbunden.

Boden/Wasser

Es ist davon auszugehen, dass mit der 35. Änderung des F-Plans eine zusätzliche Versiegelung verbunden ist. Der Eingriff sowie der erforderliche Ausgleich werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt. Aufgrund der Böden von allgemeiner Bedeutung ist von einer Ausgleichbarkeit auszugehen.

Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts ist nicht zu erwarten.

Klima/Luft

Eine Sportanlage besitzt bezüglich des Schutzgutes Klima/Luft nur eine nachrangige Bedeutung. Die möglicherweise zusätzliche Versiegelung/Überbauung im Bereich der Sondergebiete bedingt keine nachteiligen Auswirkungen bezüglich der klimatischen bzw. lufthygienischen Situation.

Landschaft

Mit der Darstellung als Sportanlage im geltenden F-Plan ist von einem durch bauliche Anlagen und durch Freiflächen bestimmten Raum auszugehen. Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind möglicherweise durch die zusätzliche Errichtung von Gebäuden und die vermehrte Versiegelung (Multifunktionsplatz, Erschließung) gegeben. Durch Anordnung der Sondergebiete im Anschluss an das Gewerbegebiet werden nachteilige Wirkungen auf den Landschaftsraum minimiert.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Plangeltungsgebietes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen

Wechselwirkungen

Wirkungsbeziehungen werden bei der schutzgutbezogenen Darstellung möglicher Auswirkungen bereits berücksichtigt. Darüber hinaus gehende Auswirkungen auf Wechselwirkungen (synergetische, additive, gegenläufige Effekte, Belastungsverschiebungen etc.) sind aufgrund der stark nutzungsüberprägten standörtlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichserfordernisses sowie die Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine mögliche alternative Planung für das Schützenhaus wäre der Wiederaufbau am ursprünglichen Standort in der Aue-Niederung. Ein Wiederaufbau an diesem naturhaushaltlich empfindlichen Standort wäre langfristig mit nachteiligeren Auswirkungen auf die Umwelt verbunden und stände dem Ziel, diesen naturhaushaltlich bedeutsamen Bereich langfristig von baulichen Anlagen freizuhalten, entgegen.

Bei Betrachtung möglicher Standorte für das Schützenhaus und den Multifunktionsplatz innerhalb der Grünfläche/Sportanlage stellen die vorgesehenen Standorte im Anschluss an die vorhandenen Baugebiete die Standorte mit den geringsten nachteiligen Umweltauswirkungen dar. Eine Anordnung der Sondergebiete zum freien Landschaftsraum hin würde die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verstärken. Lärmemissionen würden weiter in den Landschaftsraum hineingetragen.

6.4. Zusätzliche Angaben

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Der Flächennutzungsplan hat im Wesentlichen nur vorbereitende Funktion. Seine Durchführung setzt die Aufstellung von Bebauungsplänen voraus. Bezüglich notwendiger Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen wird deshalb auf die Überwachung der Umweltauswirkungen der Bebauungspläne verwiesen (Abschichtung).

6.5. Zusammenfassung

Anlass für den Umweltbericht ist die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ahrensburg. Die Stadt bezweckt damit die Errichtung des Schützenhauses sowie eines Multifunktionsplatzes innerhalb der Sportanlagen durch Darstellung entsprechender Sondergebiete städtebaulich zu lenken sowie die Darstellung der Flächen für die Oberflächenentwässerung den bereits realisierten Anlagen bzw. den Erfordernissen anzupassen. Die übrigen Bereiche werden als Grünfläche/Sportanlage bzw. als Grünfläche/Parkanlage dargestellt. Der bisherigen Darstellung entsprechend sind der Schutzstreifen am Ostring sowie die Anbindung des Wanderweges in die Darstellung aufgenommen.

Die Ermittlung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt erfasst die Wirkungen des Plans, die über das hinausgehen, was mit der derzeitigen Darstellung im F-Plan zu erwarten ist. Im Ergebnis sind nachteilige Umweltauswirkungen durch die 35. Änderung des Flächennutzungsplans auf Boden und Landschaftsbild zu erwarten, die ausgleichbar sind. Das Ausgleichserfordernis sowie die Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und dargestellt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gegeben.

Ahrensburg,

.....
Die Bürgermeisterin